



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Ihr Schreiben: SE 6.1 – 9A 65221000 2-

2017#0017

Mein Zeichen: 9A 9160/2-690

Datum: 02.01.2018

TEL +49 3018 333-

FAX +49 3018 333-

 info@bfe.bund.de

 info@bfe.de-mail.de

www.bfe.bund.de

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Anwendung der Unterlage „Radiologische Überwachung der Grubenwetter auf der Schachtanlage Asse II“ mit Stand vom 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 20.09.2017 [1] erteile ich folgenden Bescheid:

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Anwendung der Unterlage „Radiologische Überwachung der Grubenwetter auf der Schachtanlage Asse II“, Rev.01 mit Stand vom 01.08.2017 (BGE-KZL 9A/65150000/LA/BT/0001/01, Asse-KZL 9A/65100000/01STS/LG/LA/0001/00) [4] unter Nebenbestimmungen (II.).

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BGE/SE 6.1, Schachtanlage Asse II – Mitteilung zur Änderung 017/2017 vom 20.09.2017, Az. SE 6.1 – 9A 65221000 2-2017#0017, eingegangen bei KE 5 am 04.10.2017.
- [2] BGE/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung 017/2017, BGE-KZL 9A/65221000/DA/AY/1306/00, Stand vom 21.09.2017, vorgelegt mit [1].





Seite 2 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-690 vom 02.01.2018

- [3] Asse-GmbH, Mitteilung zur Änderung 017/2017, BGE-KZL 9A/65221000/DA/BE/2066/00, Asse-KZL 9A/65221000/GEH/DA/EE/0607/00, Stand vom 23.08.2017, vorgelegt mit [1].
- [4] Radiologische Überwachung der Grubenwetter auf der Schachanlage Asse II, BGE-KZL 9A/65150000/LA/BT/0001/01, Asse-KZL 9A/65100000/01STS/LG/LA/0001/00, Stand vom 01.08.2017, vorgelegt mit [1].
- [5] Überwachungskonzept Grubenwetter für die Schachanlage Asse II, BfS-KZL 9A/65150000/LA/BT/0001/00, Asse-KZL 9A/65100000/01STS/LA/BW/0001/00, Stand vom 09.10.2009.
- [6] Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-020, Routinemäßige Überwachung der Grubenwetter in der Schachanlage Asse II, BfS-KZL 9A/65153000/LG/BT/0003/01, Asse-KZL 9A/65151000/01STS/LG/DF/0001/01, Stand vom 10.01.2014.
- [7] Messstellenpläne zum Routinemessprogramm Grubenwetterüberwachung, BGE-KZL 9A/65153000/LG/WA/0001/00, Asse-KZL 9A/65230000/01STS/LE/RP/0005/01, Stand vom 01.08.2017.
- [8] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 08.07.2010.
- [9] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU), vom 21.04.2011.



Seite 3 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-690 vom 02.01.2018

[10] Bundesamt für Strahlenschutz, Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9X/115200/CA/JH/0036/02), Stand 11.08.2014.

[11] BGE, Schachtanlage Asse II: Entwurf der Zustimmung zur Mitteilung zur Änderung 017/2017, Az.: SE 6.1 – 9A 65221000 2-2017#0017 vom 18.12.2017.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Entscheidung unter I. wird erst wirksam, wenn die atomrechtliche Aufsicht der zu revidierenden Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-020 [6] und der Unterlage [7] zugestimmt hat.
2. Nach der Freigabe zur Anwendung der Unterlage [4] im Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement, ist der atomrechtlichen Aufsicht eine Farbkopie des vollständig unterzeichneten Deckblattes zu übersenden.

III. Hinweis

Ein Hinweis auf die Mitteilung zur Änderung (MzÄ) 035/2016 im Rahmen der vorgelegten MzÄ 017/2017 [3] (Wegfall der stichprobenartigen Überwachung der langlebigen Aerosolaktivität in den Grubenwettern, meine Zustimmung hierzu unter 9A 9160/2-626 vom 30.11.2016) wäre sachdienlich gewesen.



Seite 4 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-690 vom 02.01.2018

IV. Begründung

Die Unterlage „Überwachungskonzept Grubenwetter für die Schachtanlage Asse II“ [5] ist Genehmigungsunterlage G29 des Genehmigungsbescheids 1/2010 [8]. Mit Schreiben [1] wurde die Mitteilung zur Änderung 017/2017 [2, 3] sowie die zur Zustimmung eingereichte Unterlage „Radiologische Überwachung der Grubenwetter auf der Schachtanlage Asse II“ [4] vorgelegt. Die Unterlage [4] geht aus der umfangreich überarbeiteten Unterlage [5] hervor. Es ist unter anderem vorgesehen, Doppelungen von Regelungen zu vermeiden. Weiterhin sollen Messpunkte und Messintervalle in die Unterlage [7] - letztere zukünftig als Anlage 1 der zu revidierenden Strahlenschutzfachanweisung STS-FAW-020 [6] – integriert werden.

Aus der Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [8] und Kapitel 6.1.4 der QMV 04.3 [10] folgt, dass mir sowohl Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen als auch Änderungen an Genehmigungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind.

Es liegt eine inhaltliche Änderung an einer Genehmigungsunterlage vor. Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Unterlage unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen (II.) zugestimmt werden kann.

Zur Sicherstellung konsistenter und widerspruchsfrei zueinander stehender Unterlagen, wurde die Nebenbestimmung 1 erlassen.

Damit festgestellt werden kann, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, ist die Nebenbestimmung 2 erforderlich.



Seite 5 zum Bescheid KE 5 - 9A 9160/2-690 vom 02.01.2018

Mit Schreiben [11] hat die Betreiberin Stellung zum Entwurf meiner Zustimmung genommen und überdies eine Austauschseite des BGE-Revisionsblattes der zur Zustimmung vorgelegten Unterlage [4] übermittelt. Infolge dessen wurde die Anmerkung aus der Antwort [11] berücksichtigt.

V. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 AtG i. V. m. §§ 1 und 5 Nrn. 2 und 7 AtKostV. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Krausenstraße 17 - 18, 10117 Berlin oder am zweiten Dienstsitz Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag